

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 4-2016

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

am 22. August 2016 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.375 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 600 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Mai 2007 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 22. Mai 2007).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 1. Januar 2016 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beteiligten eröffnet und gleichzeitig angeordnet, dass die Eigenverwaltung bestehen bleibt. Am 29. Februar 2016 reichte die Beteiligte den Insolvenzplan beim Amtsgericht ein. Nach Vorliegen der ersten gerichtlichen Stellungnahme Mitte März 2016 erfolgte unter dem 8. April 2016 eine Abänderung des Insolvenzplanes. Am 13. April 2016 erfolgte der Abschluss der gerichtlichen Vorprüfung des Insolvenzplanes und der Termin zur Erörterung des Insolvenzplanes wurde auf den 29. April festgelegt. Nach diesem Termin wurde der Insolvenzplan durch das Amtsgericht bestätigt. Die Bestätigung wurde am 24. Mai 2016 rechtskräftig und das Insolvenzverfahren wurde zum 1. Juli 2016 aufgehoben.

Die Beteiligte übermittelte ihren Jahresfinanzbericht 2016 (JFB 2015) in der deutschen und englischen Sprache am 31. Mai 2016 über die Exchange Reporting System – Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich des Berichtes von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits nach Erhalt der ersten Erinnerungsmail teilte die Beteiligte am 22. April 2016 telefonisch mit, dass man den Insolvenzplan am 29. Februar 2016 beim Insolvenzgericht eingereicht habe. Man könne nicht vor dem 29. April 2016 mit einer Feststellung des Planes rechnen, sodass der JFB 2015 nicht fristgerecht übermittelt werden könne.

Unter dem 15. Juli 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2015 in deutscher und englischer Sprache fahrlässig nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.375 Euro zu belegen.

Am 19. Juli 2016 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 12. August 2016 teilte die Beteiligte mit, dass sie das vorgeschlagene Ordnungsgeld akzeptiere. Auch wenn die verspätete Veröffentlichung durch die Verzögerungen bei der Verabschiedung des Insolvenzplanes verursacht worden sei, die nicht in ihrem Einflussbereich gelegen habe, sei sie sich ihrer Verantwortung für die fristgerechte Veröffentlichung der Finanzberichte bewusst.

Durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom 4. August 2015 (Az. E 3 - 2015), zugestellt am 10. August 2015 wurde die Beteiligte wegen kurzfristig verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2014 mit einem Verweis belegt. Ferner wurde die Beteiligte durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom 6. Juli 2016 (AZ E 1-2016) wegen der nicht fristgerechten Übermittlung des 3. Quartalsfinanzberichtes (Q 3/2015) in deutscher Sprache mit einem Verweis und wegen der nichtfristgerechten Übermittlung des Q 3/2015 in englischer Sprache mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.090 Euro belegt.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl I S. 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2015 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. §§ 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 1. Dezember 2014, 1. April ,1. Juli, 30. November 2015 bzw. 18. März 2016) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu

übermitteln. Demgemäß war der JFB 2015 bis zum 2. Mai 2016 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2015 in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 27. Mai 2016 und damit 18 Werktage verspätet übermittelt.

Die Beteiligte traf die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte muss in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beteiligten am 1. Januar 2016 hat die Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung nicht entfallen lassen. Adressat der Verpflichtung blieb auch während des Insolvenzverfahrens die Beteiligte, da die Eigenverwaltung bestehen blieb.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes nicht vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7). Vorliegend wollte die Beteiligte ihre Handlungspflicht erfüllen. Konnte die Pflicht aber nicht fristgemäß erfüllen, weil sich die gerichtliche Bestätigung des zügig nach der Insolvenzeröffnung eingereichten Insolvenzplanes aus gerichtsinternen Gründen verzögerte und im Zeitpunkt der Bestätigung des Insolvenzplanes am 29. April 2016 der verbleibende Zeitraum bis zum Fristende zu kurz war, um die noch erforderlichen Handlungen wie Abschluss des Berichts, Weiterleitung des Berichts zur Prüfung und zur Übersetzung noch vorzunehmen.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Pflichtverstoß jedoch fahrlässig begangen.

Fahrlässig bei dem echten Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn das Unterbleiben der gebotenen Handlung sorgfaltswidrig ist und die Tatbestandserfüllung erkennbar und abwendbar war (vgl. Lackner/ Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdn.54).

Vorliegend ist ein sorgfaltswidriges Handeln der Verantwortlichen der Beteiligten feststellbar.

Sie haben zügig nach Insolvenzeröffnung am 1. Januar 2016 bis zum 29. Februar einen Insolvenzplan vorgelegt, zu dem Mitte März 2016 eine gerichtliche Stellungnahme erfolgte, die eine Abänderung des Insolvenzplanes erforderlich machte, die unter dem 8. April 2016 erfolgte. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte die Beteiligte davon ausgehen, dass alsbald eine gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplanes erfolgt und es ihr in dem verbleibenden Zeitraum möglich sein wird, die noch erforderlichen Handlungen für eine fristgemäße Übermittlung des JFB vorzunehmen. Die Beteiligte durfte auch die Bestätigung des Insolvenzplanes abwarten, weil diese für den Inhalt und die Prüfung des Finanzberichtes von maßgeblicher Bedeutung war.

Nach der unter dem 13. April 2016 ergangenen gerichtlichen Bestimmung des Erörterungs- und Abstimmungstermins auf den 29. April 2016 war es für die Beteiligte jedoch erkennbar, dass ein Abwarten mit der Fertigstellung des JFB 2015 auf diesen Termin zu einer Fristüberschreitung führen wird. Wenn sie sich in dieser Situation gleichwohl für das Abwarten entschieden hat, hat sie in ihren Überlegungen nicht berücksichtigt, dass weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zu Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen der fälligen Finanzberichterstattung enthalten und sie deshalb auch unter den hier gegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalles die Pflicht traf, den fälligen Finanzbericht fristgemäß zu übermitteln.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes hält der Sanktionsausschuss vorliegend - wie von der Geschäftsführung vorgeschlagen - ein Ordnungsgeld in Höhe von 4.375 Euro für erforderlich aber auch ausreichend, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u. a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten

- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2015 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Hinzu kommt dass das Fristversäumnis sowohl den JFB 2015 in deutscher als auch in englischer Sprache betraf.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2015 von 18 Werktagen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Zu Lasten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligte erst mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 4. August 2015 wegen der geringfügig verspäteten Übermittlung des JFB 2014 mit einem Verweis belegt wurde, den sie sich nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 1,23 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 4 BörsVO.
